

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 31. August 2018

Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>   |       |
| –  |       |
| <b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>  |       |
| Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2018 .....  | 99    |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2017 .....  | 100   |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2018 .....  | 100   |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2018 .....  | 101   |
| Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 .....   | 101   |
| Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 von Wiesedermeer „Neuer Weg – Neubaugebiet“ .....   | 101   |
| Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Seriem“ (Ulmen-, Birken- und Erlenweg) der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB. .... | 102   |
| Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren .....   | 103   |
| Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuharlingersiel ....  | 104   |
| Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Werdum .....   | 107   |
| Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dunum in Dunum .....  | 110   |
| Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinärämter JadeWeser hier: Tagesordnung der Verbandsversammlung .....   | 111   |
| Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ hier: Haushaltssatzung 2018 .....  | 111   |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2018 .....   | 111   |
| Feststellung gem. § 5 UVPG (Biogas Wittmund GmbH & Co. KG) Bek. d. GAA Emden v. 11.07.2018 – W5.225.06/99/EMD18-034-01 .....   | 112   |
| Feststellung gemäß § 5 UVPG (Storag Etzel GmbH) Bekanntgabe des LBEG vom 24.07.2018 – L1.4/L67007/03-08_02/2018-0011 – .....   | 112   |

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat

der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 18.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.282.600 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.567.100 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 2.557.000 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.859.600 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.995.200 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.099.500 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.442.600 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 152.800 EUR

### Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 10.959.100 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.590.600 EUR

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 0 EUR veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 EUR festgesetzt.

### Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
- Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
- Gewerbesteuer 380 v. H.

### § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, 18.04.2018

|                 |                    |               |
|-----------------|--------------------|---------------|
| Emken           | <b>Stadt Esens</b> | Hinrichs      |
| Bürgermeisterin | (L. S.)            | Stadtdirektor |

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 21.08.2018 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.09.2018 bis 14.09.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

**Emken**  
Bürgermeisterin

**Hinrichs**  
Stadtdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.237.500 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.276.200 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 500 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 500 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.131.600 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.126.600 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 297.100 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 578.500 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 281.400 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 27.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.710.100 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.732.900 EUR

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 281.400 EUR veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Holtgast, 27.04.2017

(L. S.)

**Gemeinde Holtgast**  
Frerichs  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 05.07.2017 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Hlt erteilt.

Der Haushaltsplan 2017 liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03.09.2018 bis

14.09.2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

**Frerichs**  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 06.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.275.200 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.113.500 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.800 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.152.900 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 957.400 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 161.800 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 448.500 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 289.000 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 4.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.603.700 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.409.900 EUR

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 289.000 EUR veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

### § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Holtgast, 06.06.2018

(L. S.)

**Gemeinde Holtgast**  
Frerichs  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 17.08.2018 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Hlt erteilt.

Der Haushaltsplan 2018 liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 03.09.2018 bis 14.09.2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

**Frerichs**  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 22.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.397.200 EUR
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.232.900 EUR
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
  2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.348.500 EUR
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.153.500 EUR
    - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 118.700 EUR
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 180.900 EUR
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 15.900 EUR
- festgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- |  |               |
|--|---------------|
| – der Einzahlungen des Finanzaushaltes | 1.467.200 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzaushaltes | 1.350.300 EUR |

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 0 EUR veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

### § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Werdum, 22.06.2018

(L. S.) **Gemeinde Werdum**  
Hass  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 06.08.2018 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Wer erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 03.09.2018 bis 14.09.2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

**Hass**  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungs- amtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26.07.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- (2) Das Saldo aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 3.150.850,41 Euro (-366.774,53 Euro Jahresfehlbetrag im ordentlichen Jahresergebnis und 3.517.624,94 Euro Jahresüberschuss im außerordentlichen Jahresergebnis) wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG mit dem kameraleen Sollfehlbetrag verrechnet.
- (3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.09.2018 bis einschließlich 11.09.2018 im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Kämmerlei, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, öffentlich aus.

Langeoog, den 09.08.2018

**Inselgemeinde Langeoog**  
Der Bürgermeister

Gemeinde Friedeburg

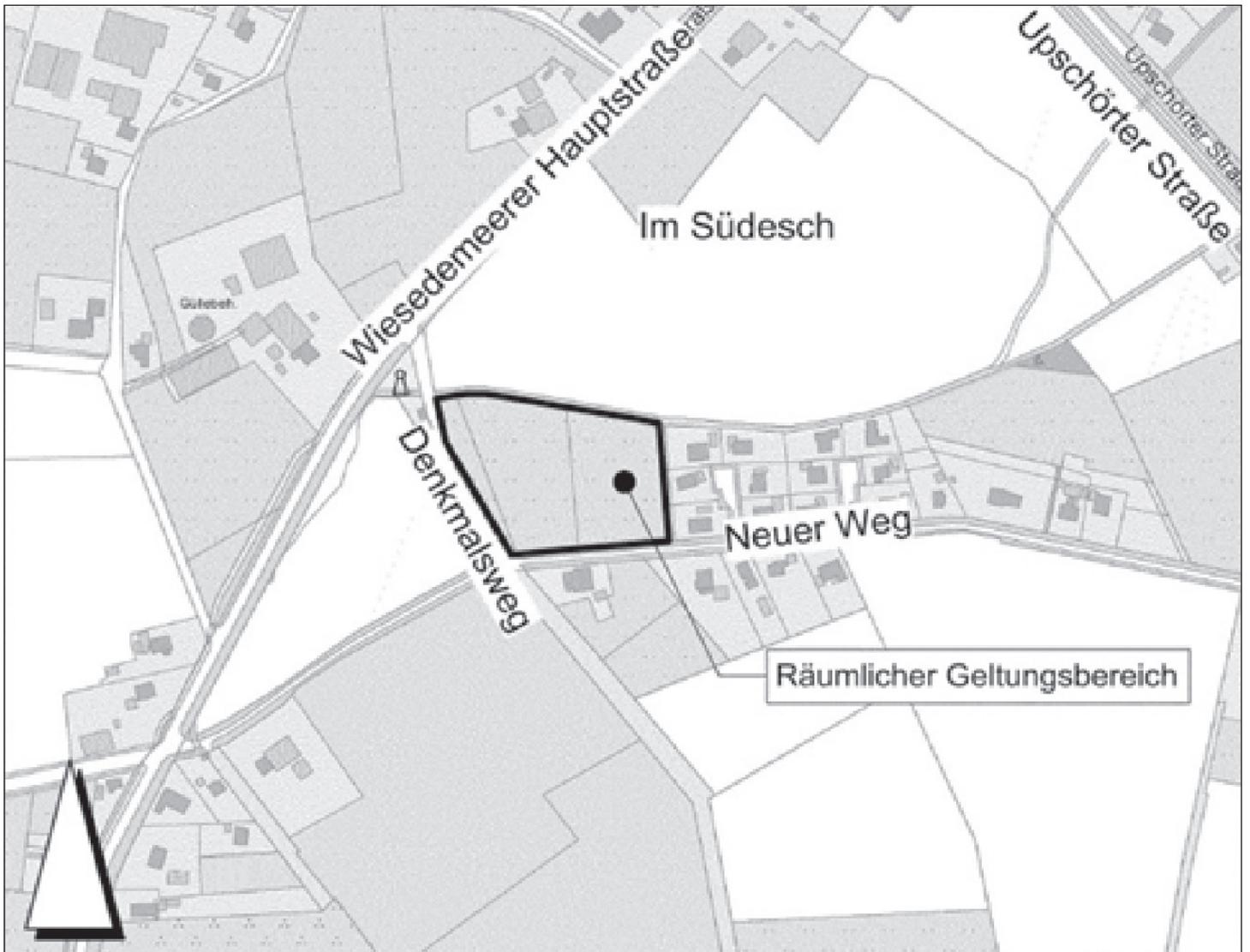
## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

#### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 von Wiesedermeer „Neuer Weg – Neubaugebiet“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 von Wiesedermeer „Neuer Weg – Neubaugebiet“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 von Wiesedemeer „Neuer Weg – Neubaugebiet“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der genannte Bauleitplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 31.08.2018

**Der Bürgermeister**  
Goetz

## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Gemeinde Neuuharlingersiel

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Seriem“ (Ulmen-, Birken- und Erlenweg) der Gemeinde Neuuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 16. August 2018 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Seriem“ (Ulmen-, Birken- und Erlenweg) der Gemeinde Neuuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Seriem“ (Ulmen-, Birken- und Erlenweg) wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Seriem“ (Ulmen-, Birken- und Erlenweg) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden

Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

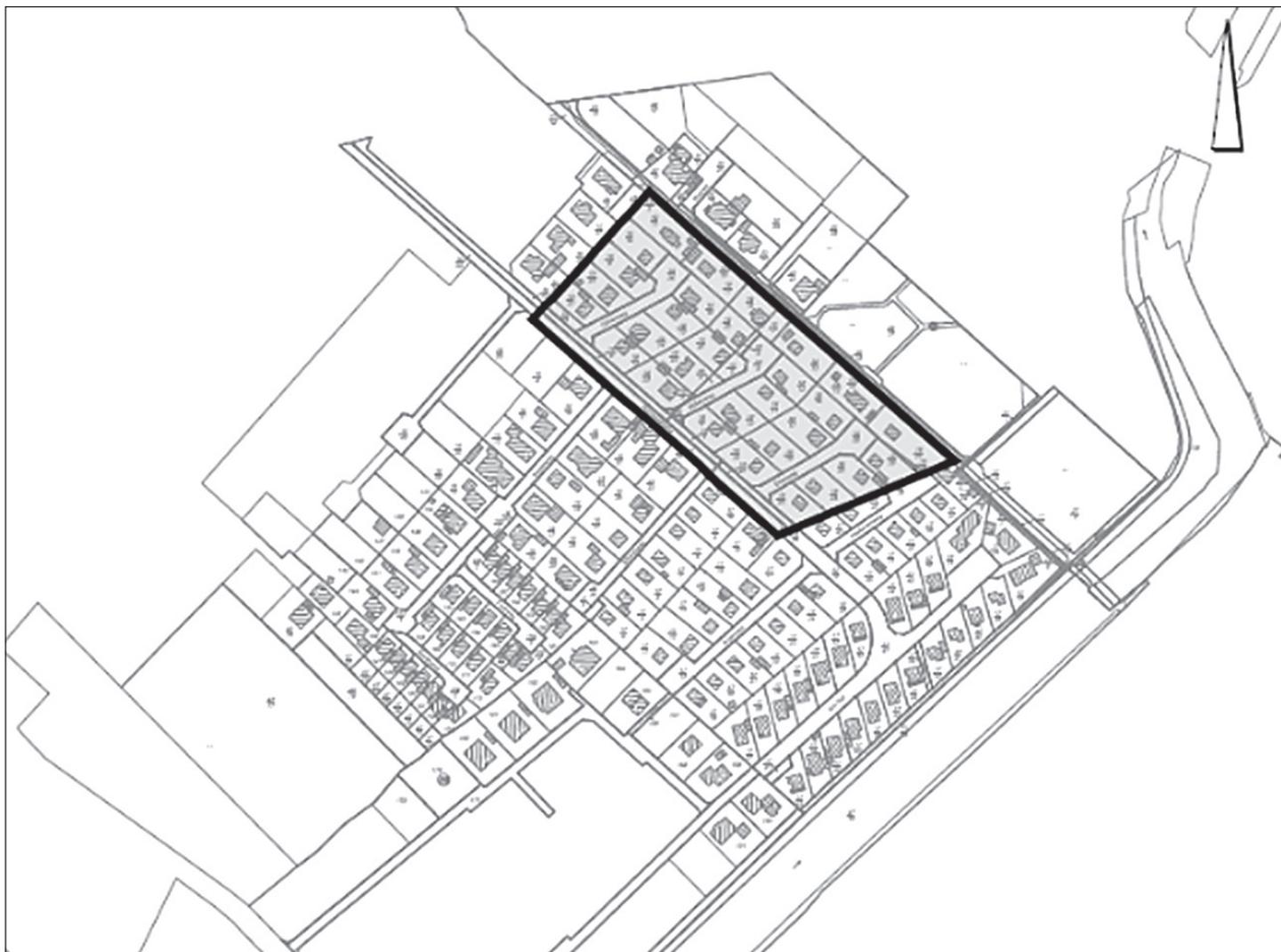
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 17. August 2018

**Gemeinde Neuharlingersiel**  
Der Bürgermeister  
Peters



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

## Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 19.06.2018, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren werden für ihre Tätigkeit monatliche bzw. jährliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gezahlt:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| a) Gemeindebrandmeister (monatlich)  |                         |
| – Grundbetrag  | 170,00 EUR              |
| – Steigerungsbetrag von 6,00 EUR je Ortsfeuerwehr (5 x 6,00 EUR) zusammen                      | 30,00 EUR<br>200,00 EUR |
| b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister (monatlich)  |                         |
| – wenn nicht zeitgleich Ortsbrandmeister   | 100,00 EUR              |
| – wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister   | 50,00 EUR               |
| c) Ortsbrandmeister (monatlich)  |                         |
| Die Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt:         |                         |
| – Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung  | 90,00 EUR               |
| – Ortsfeuerwehr als Feuerwehrrstützpunkt   | 100,00 EUR              |
| – Ortsfeuerwehr als Feuerwehrrschwerpunkt  | 110,00 EUR              |
| d) Stellvertretender Ortsbrandmeister (monatlich)  |                         |
| Die stellv. Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt: |                         |
| – Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung  | 45,00 EUR               |
| – Ortsfeuerwehr als Feuerwehrrstützpunkt   | 50,00 EUR               |
| – Ortsfeuerwehr als Feuerwehrrschwerpunkt  | 55,00 EUR               |

|  |            |
|--|------------|
| e) Jugendfeuerwehrwart (monatlich)                         | 50,00 EUR  |
| Kinderfeuerwehrwart (monatlich)                            | 30,00 EUR  |
| f) Gerätewart Grundbetrag (monatlich)                      | 30,00 EUR  |
| zuzüglich je Fahrzeug                                      | 25,00 EUR  |
| g) Atemschutzgerätewart (monatlich)                        |            |
| – Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung                        | 15,00 EUR  |
| – Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt                    | 20,00 EUR  |
| – Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt                  | 25,00 EUR  |
| h) Sicherheitsbeauftragte (jährlich)                       |            |
| – Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung                        | 30,00 EUR  |
| – Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt                    | 50,00 EUR  |
| – Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt                  | 60,00 EUR  |
| – auf Gemeindeebene  | 90,00 EUR  |
| i) Zeugwart – Kleiderkammer (jährlich)                     | 240,00 EUR |
| Zeugwart – Reinigung Einsatzkleidung (jährlich)            | 100,00 EUR |
| j) Schriftführer des Gemeindekommandos<br>je Niederschrift | 30,00 EUR  |

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(3) Nimmt ein/e in Absatz 1 genannte/r Funktionsträger/in die Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der/die Stellvertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(4) Die Versteuerung der Aufwandsentschädigung ist Sache der jeweiligen Funktionsinhaber.

## § 2

### Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

(1) Neben den nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes, des Bekleidungs-geldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnliche Auslagen sowie des Verdienstauffalles).

(2) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Entgeltfortzahlung nach § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) bzw. Entschädigungen werden nach § 33 Abs. 3 und 4 NBrandSchG gezahlt. Der Nachweis der Einsatzstunden ist durch den jeweiligen Einsatzleiter zu bescheinigen.

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben (Selbstständige), wird der nachweislich entstandene Verdienstauffall auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 30 EUR/ Stunde erstattet.

## § 3

### Dienstreisen

Für die von dem/der Samtgemeindebürgermeister/in angeordneten/ge-nehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ge-zahlt.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbe-amte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Esens vom 17.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung am 22.08.2001, außer Kraft.

Esens, 19. Juni 2018

### Samtgemeinde Esens

(L. S.) Der Samtgemeindebürgermeister  
Hinrichs

## Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuharlingersiel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 16. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand

Die Gemeinde Neuharlingersiel erhebt Vergnügungssteuer für:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen;
8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, z. B. in Privatwohnungen, Zimmern, Fahrzeugen usw.

## § 2

### Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;

7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
8. Der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

### § 3

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
  - a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  - b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;
  - c) der Besitzer / Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### § 4

#### Steuerform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer,
  - Pauschalsteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind, sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7. Die Steuer nach § 1 Nr. 7 wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach Anzahl der Prostituierten im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 2 ergeben würde.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer für zugelassene Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.
- (6) Als Pauschalsteuer wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 und 6, sowie in den Fällen des § 1 Nr. 8.

### § 5

#### Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte, in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 mit der Aufnahme des Betriebs.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 7 und 8 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig eingestellt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens

### § 6

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören

auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben, sowie die Teile, die einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Esens zuvor als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen, bleiben außer Ansatz.

- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes in einem Kalendermonat wird mit 0,00 Euro angesetzt.
- (7) Zugelassene Spielgeräte im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (9) Bei der Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 6 gilt als Bemessungsgrundlage bei der Vorführung von Filmen in Kabinen die Anzahl der Kabinen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte.

In den Fällen des § 1 Nr. 8 gilt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Prostituierten, berechnet auf 20 angebotenen Veranstaltungstagen. Bei Nachweis von weniger als 20 Tagen wird die Bemessung entsprechend reduziert.

### § 7

#### Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz bei
 

|   |          |
|---|----------|
| 1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1       | 10 v. H. |
| 2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 | 30 v. H. |

 der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei
 

|   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1       | 1,00 EUR je Veranstaltung |
| 2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 | 3,00 EUR je Veranstaltung |
| 3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7       | 10,00 EUR                 |

 je angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
- (4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz für jede Veranstaltung 30 v. H.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz 20 v. H.
- (4) Bei der Pauschalsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jede Einheit bei
 

|   |              |
|---|--------------|
| 1. der Vorführung von Filmen in Kabinen   | 100,00 EUR   |
| 2. nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit  | 1.000,00 EUR |
| 3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7  | 35,00 EUR    |
| 4. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7  | 17,50 EUR    |
| 5. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 100,00 EUR   |

6. Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 EUR
7. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR
8. Prostituierte/n im Falle des § 1 Nr. 8 § 8 100,00 EUR

#### Erhebungszeitraum

- (1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) In den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Samtgemeinde Esens kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### § 9

#### Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

#### § 10

#### Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Esens vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.  
Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Samtgemeinde Esens von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### § 11

#### Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### § 12

#### Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 bei der Samtgemeinde Esens spätestens 10 Werktage vor Beginn der

Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer / Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Samtgemeinde Esens eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Innerhalb einer Woche nach Betriebsbeginn hat der Steuerschuldner Vergnügen anzuzeigen nach
1. § 1 Nr. 3 in Kabinen unter Angabe der Anzahl der Kabinen
  2. § 1 Nr. 7 unter Angabe der Größe der Veranstaltungsflächen
  3. § 1 Nr. 8 unter Angabe der Anzahl der Prostituierten.

Diese Frist gilt auch für die Minderung der Bemessungsgrundlagen bzw. Beendigung des Betriebes; anderenfalls wirkt die Minderung / Beendigung erst mit Eingang der Anzeige.

- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 13

#### Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Samtgemeinde Esens auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Samtgemeinde Esens vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Samtgemeinde Esens genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

#### § 14

#### Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Esens kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### § 15

#### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung Beauftragten der Samtgemeinde Esens unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### § 16

#### Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergütungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Esens gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächs. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Esens erfolgt, soweit die

Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### § 17

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 Vergnügen oder Änderungen dazu nicht innerhalb einer Woche anzeigt;
  5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  6. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Esens nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuharlingersiel, 16. August 2018

(L. S.)

**Peters**  
Bürgermeister

## Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Werdum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 10. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

Die Gemeinde Neuharlingersiel erhebt Vergnügungssteuer für:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit

sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;

7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen;
8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, z. B. in Privatwohnungen, Zimmern, Fahrzeugen usw.

#### § 2

##### Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;
7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
8. Der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

#### § 3

##### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
  - a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  - b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;
  - c) der Besitzer / Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### § 4

##### Steuerform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer,
  - Pauschalsteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind, sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7. Die Steuer nach § 1 Nr. 7 wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach Anzahl der Prostituierten im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 2 ergeben würde.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer für zugelassene Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.
- (6) Als Pauschalsteuer wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 und 6, sowie in den Fällen des § 1 Nr. 8.

#### § 5

##### Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte, in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 mit der Aufnahme des Betriebs.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 7 und 8 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig eingestellt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens

#### § 6

##### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben, sowie die Teile, die einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Esens zuvor als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen, bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von dem im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes in einem Kalendermonat wird mit 0,00 Euro angesetzt.
- (7) Zugelassene Spielgeräte im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

- (9) Bei der Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 6 gilt als Bemessungsgrundlage bei der Vorführung von Filmen in Kabinen die Anzahl der Kabinen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte.

In den Fällen des § 1 Nr. 8 gilt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Prostituierten, berechnet auf 20 angebotenen Veranstaltungstagen. Bei Nachweis von weniger als 20 Tagen wird die Bemessung entsprechend reduziert.

#### § 7

##### Steuersatz

- (1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz bei
  1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v. H.
  2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei
  1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 EUR je Veranstaltung
  2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 3,00 EUR je Veranstaltung
  3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7 10,00 EUR je angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
- (4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz für jede Veranstaltung 30 v. H.
- (3) Bei der Spielgerätesteuern beträgt der Steuersatz 20 v. H.
- (4) Bei der Pauschalsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jede Einheit bei
  1. der Vorführung von Filmen in Kabinen 100,00 EUR
  2. nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 1.000,00 EUR
  3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7 35,00 EUR
  4. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7 17,50 EUR
  5. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 100,00 EUR
  6. Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 EUR
  7. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR
  8. Prostituierte/n im Falle des § 1 Nr. 8 100,00 EUR

#### § 8

##### Erhebungszeitraum

- (1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) In den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Samtgemeinde Esens kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### § 9

##### Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

#### § 10

##### Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Esens vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Samtgemeinde Esens von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### § 11

##### **Fälligkeit**

- (1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### § 12

##### **Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 bei der Samtgemeinde Esens spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer / Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Samtgemeinde Esens eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Innerhalb einer Woche nach Betriebsbeginn hat der Steuerschuldner Vergnügen anzuzeigen nach
  1. § 1 Nr. 3 in Kabinen unter Angabe der Anzahl der Kabinen
  2. § 1 Nr. 7 unter Angabe der Größe der Veranstaltungsflächen
  3. § 1 Nr. 8 unter Angabe der Anzahl der Prostituierten.Diese Frist gilt auch für die Minderung der Bemessungsgrundlagen bzw. Beendigung des Betriebes; anderenfalls wirkt die Minderung / Beendigung erst mit Eingang der Anzeige.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 13

##### **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Samtgemeinde Esens auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Samtgemeinde Esens vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Samtgemeinde Esens genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.

- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

#### § 14

##### **Sicherheitsleistung**

Die Samtgemeinde Esens kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### § 15

##### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung Beauftragten der Samtgemeinde Esens unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### § 16

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Esens gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächs. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Esens erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### § 17

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 Vergnügen oder Änderungen dazu nicht innerhalb einer Woche anzeigt
  5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  6. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Esens nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 18

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Werdum, 10. August 2018

(L. S.)

**Hass**  
Bürgermeister

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dunum in Dunum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dunum hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Dunum am 14.08.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist,
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist,
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vorname der Verwaltungshandlung.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Reihengrabstätte – je Grabstelle –:

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: | 200,00 EUR |
| b) Kind, für 20 Jahre: | 130,00 EUR |

#### 2. Wahlgrabstätte – je Grabstelle –:

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre:              | 225,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 7,50 EUR   |
| c) Urne, für 20 Jahre:              | 120,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 6,00 EUR   |

#### 3. Rasengrabstätte – je Grabstelle –:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Rasenreihengrab Sarg, für 30 Jahre: | 920,00 EUR   |
| b) Rasenreihengrab Urne, für 20 Jahre: | 495,00 EUR   |
| c) Rasenwahlgrab Sarg, für 30 Jahre:   | 1.245,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung:    | 41,50 EUR    |
| e) Rasenwahlgrab Urne, für 20 Jahre:   | 600,00 EUR   |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung:    | 30,00 EUR    |

**Umwandlungsgebühr** für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht, zahlbar für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus je Stelle und Jahr:

- |                     |           |
|---------------------|-----------|
| g) Sarggrabstelle:  | 34,00 EUR |
| h) Urnengrabstelle: | 24,00 EUR |

#### 4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligten Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

- |  |            |
|--|------------|
| a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.:     | 200,00 EUR |
| b) für eine Erdbestattung im Kindergrab: | 100,00 EUR |
| c) für eine Urnenbestattung:             | 100,00 EUR |

#### III. Nutzungsgebühren:

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) Leichenhalle, je Benutzungsfall: | 100,00 EUR |
| b) Kirche, je Trauerfeier:          | 34,50 EUR  |

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

für ein Jahr – je Grabstelle –: 14,00 EUR

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

#### V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal, inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung: 25,00 EUR
2. Grabmalgenehmigung liegendes Grabmal: 10,00 EUR
3. Verwaltungskostenpauschale (z. B. Umschreibung / Umwandlung des Nutzungsrechtes, etc.): 10,00 EUR
4. Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde: 12,50 EUR

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

**Vorausleistungen**

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Dunum, 14.08.2018

**Der Kirchenvorstand:**

D. Neemann (L. S.) L. Böök  
Vorsitzender Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 21.08.2018

**Für den Kirchenkreisvorstand:**

(L. S.) Dierks  
Kirchenamtsleiter

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

**Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser**

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 4. September

2018 um 10.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 08, vom 31.08.2018 wird hingewiesen.

**Dr. Heising**  
Verbandsgeschäftsführer

**Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 31.08.2018 veröffentlicht.

Jever, 30.07.2018

**Neuhaus**  
Geschäftsführer  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, Seite 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, Seite 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 03. Juli 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|   | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um  | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|------------|---------------|--|
|   | - Euro -                                   | - Euro -   | - Euro -      | - Euro -   |
| 1   | 2  | 3          | 4             | 5  |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                           |  |            |               |  |
| ordentliche Erträge                               | 3.252.000,00                               | 0,00       | 0,00          | 3.252.000,00   |
| ordentliche Aufwendungen                          | 3.169.800,00                               | 0,00       | 0,00          | 3.169.800,00   |
| außerordentliche Erträge                          | 0  | 0,00       | 0,00          | 0  |
| außerordentliche Aufwendungen                     | 0  | 0,00       | 0,00          | 0  |
| <b>Finanzhaushalt</b>                             |  |            |               |  |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 3.205.000,00                               | 0,00       | 0,00          | 3.205.000,00   |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 2.615.000,00                               | 0,00       | 0,00          | 2.615.000,00   |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit            | 0,00                                       | 0,00       | 0,00          | 0,00   |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit            | 400.000,00                                 | 300.000,00 | 0,00          | 700.000,00   |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 395.000,00                                 | 300.000,00 | 0,00          | 695.000,00   |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 575.400,00                                 | 0,00       | 0,00          | 575.400,00   |
| <b>Nachrichtlich:</b>                             |  |            |               |  |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 3.600.000,00                               | 300.000,00 | 0,00          | 3.900.000,00   |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 3.590.400,00                               | 300.000,00 | 0,00          | 3.890.400,00   |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 395.000,00 EUR um 300.000,00 EUR erhöht und damit auf **695.000,00 EUR** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000,00 EUR um 100.000,00 EUR vermindert und damit auf **100.000,00 EUR** neu festgesetzt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die von den Anstaltsmitgliedern zu zahlende Umlage wird nicht geändert.  
Wittmund, den 03.07.2018

#### **Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland**

– Anstalt öffentlichen Rechts –  
Der Geschäftsführer  
Hinrichs

#### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 10.09. bis 20.09.2018 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. August 2018

#### **Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)**

Der Vorstand

### **Feststellung gem. § 5 UVPG (Biogas Wittmund GmbH & Co. KG)**

#### **Bek. d. GAA Emden v. 11.07.2018 – W5.225.06/99/EMD18-034-01**

Die Biogas Wittmund GmbH & Co. KG, Ismus 45a, 26409 Wittmund hat mit Schreiben vom 11.05.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage am Standort Isumser Straße 20, 26409 Wittmund, Gemarkung Wittmund, Flur 11, Flurstücke 61/11, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da verschiedene der dort genannten Schutzgüter im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, den 11. Juli 2018

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Storag Etzel GmbH)**

#### **Bekanntgabe des LBEG vom 24.07.2018**

#### **- L1.4/L67007/03-08\_02/2018-0011 -**

Die Firma Storag Etzel Service GmbH plant die Sanierung der Ölfernleitung im Bereich des Schieberbauwerkes Etzel (km 0+000 bis 0+200, ca. 170 m) und im Bereich der Molchschleuse Wilhelmshaven (km 24+100, ca. 40 m). Die Sanierungsmaßnahmen umfassen den teilweisen Rückbau der Altleitungen und deren Armaturen und den Neubau der Leitung mit optimierten Verlauf. Im Zuge der Bauphase kommt es zu einer Wasserhaltung am Standort Etzel von 108.563 m<sup>3</sup> und an dem Standort Wilhelmshaven von 17.712 m<sup>3</sup>.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG die angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau – Genehmigungsverfahren – Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.



Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.